

Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG)

Vorlage an den Kantonrat (Beschluss Nr. 882 vom 21. November 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (Beschluss Nr. 154 vom 6. März 2018)
<p>Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) ¹ (Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p>		
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>§ 1 1. Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung.</p>		
<p>§ 2 2. Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für: a) die Gemeinden; b) die Anstalten der Gemeinden; c) die Zweckverbände. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen der Anstalten oder in den Statuten der Zweckverbände. ² Die Bestimmungen über die Gemeinden gelten für die Bezirke und deren Anstalten sinngemäss. ³ Auf juristische Personen des Privatrechts, an denen die Ge-</p>		

meinde beteiligt ist, ist das Gesetz nicht anwendbar.		
<p>§ 3 3. Grundsätze der Haushaltsführung</p> <p>Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.</p>		
<p>§ 4 4. Darstellung</p> <p>¹ Die Konten in Finanzplan und Jahresbericht gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells.</p> <p>² Es werden folgende Detailstufen verwendet:</p> <p>a) In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.</p> <p>b) In der detaillierten Darstellung werden die Detailkonten ausgewiesen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Mindestinhalt und zur Darstellung</p>		
II. Steuerung		
<p>§ 5 1. Controlling und Internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Die Gemeinden steuern die staatlichen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges Controlling. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p> <p>² Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf:</p> <p>a) die Finanzen;</p> <p>b) die Beteiligungen an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts;</p> <p>c) den Umgang mit Risiken, die das Gemeinwesen betreffen;</p> <p>d) die Substanzerhaltung des Vermögens.</p>		

<p>³ Es ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen, das regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen umfasst.</p>		
<p>§ 6 2. Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen soll mittelfristig ausgeglichen sein. ² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren auszugleichen.</p>		
<p>§ 7 3. Finanzplan</p> <p>¹ Der jährlich zu erstellende Finanzplan dient der Planung und Steuerung der Finanzen. ² Er enthält für das Voranschlagsjahr und die drei anschliessenden Folgejahre namentlich: a) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten; b) die Entwicklung der Finanzkennzahlen; c) den Kommentar zur finanziellen Entwicklung; d) den Voranschlag; e) den geplanten Aufwand und Ertrag der Folgejahre. ³ Die Gemeindeversammlung setzt den Voranschlag fest. Die übrigen Teile des Finanzplanes nimmt sie zur Kenntnis.</p>		
<p>§ 8 4. Voranschlag a) Grundsätze</p> <p>¹ Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen, der die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung umfasst. ² Es gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. ³ Die Höhe des Steuerfusses richtet sich nach dem mittelfristigen Ausgleich im Sinne von § 6 Abs. 1.</p>		
<p>§ 9 b) Aufbau</p> <p>¹ Der Voranschlag ist nach der ordentlichen oder detaillierten</p>		

<p>Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu gliedern. ² Der Voranschlag für Anstalten mit Sonderrechnung ist beizufügen, sofern er von den Stimmberechtigten beschlossen wird.</p>		
<p>§ 10 c) Voranschlagskredit</p> <p>¹ Ein einzelner Voranschlagskredit umfasst den gesamten Aufwand eines Hauptkontos und entspricht der Summe der zugehörigen Detailkonten. ² Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Gemeinderat, die Jahresrechnung im Voranschlagsjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten. ³ Nicht beanspruchte Kredite verfallen.</p>		
<p>§ 11 d) Frist</p> <p>¹ Der Voranschlag eines Kalenderjahres ist bis Mitte Dezember des vorangehenden Kalenderjahres zu beschliessen. ² Liegt zu Beginn des Budgetjahres kein genehmigter Voranschlag vor, dürfen nur die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden. Es gilt der letzte rechtskräftig festgesetzte Steuerfuss.</p>		
<p>§ 12 e) Nachtragskredite</p> <p>¹ Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. ² Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Hat der Aufschub einer Ausgabe Nachteile zur Folge, darf ein Nachtragskredit vorzeitig in Anspruch genommen werden. ³ Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.</p>		
<p>§ 13 f) Kreditüberschreitungen ohne Nachtragskredit</p> <p>¹ Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich bei Kreditüberschreitungen für:</p>		

<p>a) zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;</p> <p>b) die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides;</p> <p>c) Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung;</p> <p>d) Ausgaben, denen im selben Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Mehreinnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;</p> <p>e) Ausgaben, für die eine Ausgabenbewilligung der Stimmberechtigten vorliegt.</p> <p>² Die Kreditüberschreitung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.</p>		
<p>§ 14 5. Jahresbericht</p> <p>¹ Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung über die Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres. Der Bericht enthält insbesondere:</p> <p>a) die Analyse der Finanzkennzahlen;</p> <p>b) den Kommentar zur finanziellen Lage und zu den wesentlichen Risiken;</p> <p>c) die Jahresrechnung;</p> <p>d) den Status und die Abrechnung der Ausgabenbewilligungen.</p> <p>² Die Jahresrechnung und die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die übrigen Teile des Jahresberichtes nimmt sie zur Kenntnis.</p>		
<p>§ 15 6. Anlage von Finanzvermögen</p> <p>¹ Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind sicher anzulegen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten und ein marktkonformer Ertrag anzustreben.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Anlagevorschriften.</p>		

III. Ausgaben		
§ 16 1. Begriff Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.		
§ 17 2. Voraussetzungen Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.		
§ 18 3. Ausgabenbewilligung a) Inhalt ¹ Die Ausgabenbewilligung ermächtigt zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für bestimmte Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag. ² Sie ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen. ³ Eine Ausgabenbewilligung ist mit dem Bruttobetrag als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.		
§ 19 b) Ausnahmen vom Erfordernis der Ausgabenbewilligung Eine Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> a) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht; b) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit, vorbehaltlich der Bauten und Anlagen; 		

<p>c) für einmalige neue Ausgaben, die 1.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis Fr. 75 000.--;</p> <p>d) für wiederkehrende neue Ausgaben, die 0.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis Fr. 25 000.--.</p>		
<p>§ 20 c) Erhöhung der Ausgabenbewilligung</p> <p>¹ Reicht der bewilligte Betrag für die Realisierung des Vorhabens nicht aus, ist vor dem Eingehen von weiteren Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen.</p> <p>² Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben. Diese sind in der Abrechnung auszuweisen.</p>		
<p>§ 21 4. Ausgabenvollzug a) Verwendungsbeschluss</p> <p>Mit dem Verwendungsbeschluss wird die konkrete Verwendung der Mittel geregelt, die im Rahmen der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite beansprucht werden dürfen.</p>		
<p>§ 22 b) Abrechnung der Ausgabenbewilligung</p> <p>¹ Ausgabenbewilligungen sind nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.</p> <p>² Die Abrechnung untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung.</p>		
<p>§ 23 c) Zahlungsanweisung</p> <p>¹ Für die Vornahme der Zahlung oder Verrechnung ist eine Zahlungsanweisung erforderlich.</p> <p>² Jede Zahlung bedarf eines Belegs. Die Zahlungsanweisung ist</p>		

auf dem Beleg zu vermerken.		
IV. Rechnungslegung		
<p>§ 24 1. Allgemeines a) Zweck</p> <p>Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.</p>		
<p>§ 25 b) Grundsätze</p> <p>Die ordnungsgemäße Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.</p>		
<p>§ 26 c) Anwendbare Normen</p> <p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell. ² Der Regierungsrat bezeichnet die anwendbaren Fachempfehlungen und die Abweichungen davon. Er kann weitere Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.</p>		

<p>§ 27 2. Jahresrechnung a) Inhalt</p> <p>¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. ² Die Jahresrechnung des Finanzhaushaltes der Gemeinden besteht aus: a) der Bilanz; b) der Erfolgsrechnung; c) der Investitionsrechnung; d) der Geldflussrechnung; e) dem Anhang. ³ Die Rechnung selbstständiger Anstalten ist beizufügen.</p>		
<p>§ 28 b) Bilanz</p> <p>¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital. ² Die Vermögenswerte werden in das Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. ³ Spezialfinanzierungen und Spezialfonds werden nach ihrem Charakter dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.</p>		
<p>§ 29 c) Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. ² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in: a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit; b) das Finanzergebnis; c) das ausserordentliche Ergebnis. ³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis. Dieses wird zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis dem Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet.</p>		

<p>§ 30 d) Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.</p> <p>² Investitionsausgaben schaffen Vermögenswerte, die mehrjährig genutzt werden können und Verwaltungszwecken dienen.</p>		
<p>§ 31 e) Ausserordentlicher Ausweis</p> <p>¹ Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.</p> <p>² Als ausserordentlich gelten auch zusätzliche Abschreibungen gemäss § 37.</p>		
<p>§ 32 f) Geldflussrechnung</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel.</p> <p>² Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.</p>		
<p>§ 33 g) Anhang</p> <p>Der Anhang der Jahresrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Nennung des für die Rechnungslegung angewandten Regelwerks mit den Abweichungen; b) die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze; c) den Eigenkapitalnachweis; d) den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel; e) den Anlagespiegel; f) Ausweis über die Spezialfonds; g) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von Bedeutung sind. 		

<p>§ 34 3. Bilanzierung und Bewertung a) Bilanzierungsgrundsätze</p> <p>¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn: a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist; und b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.</p> <p>² Verpflichtungen werden passiviert, wenn: a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt; b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist; und c) deren Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.</p> <p>³ Der Regierungsrat beschränkt die Bildung von Rückstellungen.</p>		
<p>§ 35 b) Bewertungsgrundsätze</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert. ² Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der Abschreibungen zum Anschaffungswert bewertet. ³ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.</p>		
<p>§ 36 c) Abschreibungen und Wertminderungen</p> <p>¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. ² Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze. ³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p><i>Minderheitsantrag:</i> ¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv abgeschrieben.</p>	Ablehnung.

<p>§ 37 d) Zusätzliche Abschreibungen</p> <p>Wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, dürfen zusätzliche Abschreibungen in den Voranschlag eingestellt und vorgenommen werden.</p>	<p>¹ Zusätzliche Abschreibungen dürfen vorgenommen werden, wenn</p> <p>a) es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt; und</p> <p>b) für diesen Zweck ein Voranschlagskredit besteht.</p> <p>² Der Voranschlagskredit ist zum selben Zeitpunkt wie der Steuerfuss zu beschliessen als</p> <p>a) Nachtragskredit des laufenden Rechnungsjahres, oder</p> <p>b) Aufwand im Voranschlag des kommenden Jahres.</p>	<p>Zustimmung.</p>
<p>§ 38 5. Interne Verrechnung</p> <p>¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten.</p> <p>² Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.</p>		
<p>V. Besondere Finanzierungsarten</p>		
<p>§ 39 1. Besondere Finanzierungsarten</p> <p>a) Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Die Errichtung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.</p> <p>² Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt sind zulässig:</p> <p>a) um übersetzte Leistungsentgelte zu vermeiden oder</p> <p>b) als rückzahlbare Vorschüsse, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.</p> <p>³ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.</p>		

<p>§ 40 b) Spezialfonds</p> <p>¹ Spezialfonds sind Vermögenswerte, die von Dritten mit bestimmten Auflagen oder als Legate und unselbstständige Stiftungen zugewendet werden.</p> <p>² Die Ausgaben und Einnahmen erfolgen ausserhalb der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung.</p> <p>³ Es werden keine Zuschüsse oder Entnahmen zwischen den Spezialfonds und dem allgemeinen Haushalt der Gemeinden vorgenommen.</p>		
<p>§ 41 c) Sonderrechnungen</p> <p>¹ Für selbstständige Anstalten und Zweckverbände werden Sonderrechnungen geführt.</p> <p>² Über Ausgaben, Voranschlag und Rechnung:</p> <p>a) der Anstalten befinden die Stimmberechtigten, sofern die Rechtsgrundlagen der Anstalten keine abweichenden Bestimmungen enthalten;</p> <p>b) der Zweckverbände befinden die Delegiertenversammlungen, sofern die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p> <p>³ Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt sind gestattet, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt werden.</p>		
<p>VI. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung</p>		
<p>§ 42 1. Allgemeines</p> <p>¹ Werden Verwaltung oder einzelne Teile davon den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung unterstellt, gehen die Bestimmungen dieses Titels den übrigen Finanzhaushaltsvorschriften vor.</p>		

<p>² Der Regierungsrat kann weitere von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelungen aufstellen, namentlich in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Verfahren zur Einführung von WOV; b) den Aufbau von Finanzplan und Jahresbericht; c) die Unterteilung der Verwaltung in Verwaltungseinheiten; d) die Genehmigung der Voranschlagskredite; e) die Erteilung der Leistungsaufträge; f) die Pflicht zur Einholung von Nachtragskrediten; g) die Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates; h) die Rechnungslegung und Berichterstattung. <p>³ Die Stimmberechtigten beschliessen über Einführung und Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>		
<p>§ 43 2. Voranschlag a) Allgemeines</p> <p>¹ Der Voranschlag der Erfolgsrechnung wird nach Verwaltungseinheiten gegliedert und enthält für jede solche einen Voranschlagskredit sowie einen dazugehörigen Leistungsauftrag.</p> <p>² Der Voranschlag der Investitionsrechnung kann nach Verwaltungseinheiten oder nach funktionaler Gliederung gemäss HRM gegliedert werden.</p>		
<p>§ 44 b) Voranschlagskredit</p> <p>¹ Die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag beschlossen (Globalbudget).</p> <p>² Der Voranschlagskredit der Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.</p>		
<p>§ 45 c) Leistungsauftrag</p> <p>¹ Mit dem Leistungsauftrag werden die Ziele und Leistungen einer Verwaltungseinheit für eine Leistungsperiode festgelegt.</p>		

<p>² Er enthält mindestens folgende Elemente:</p> <p>a) Wirkungsziele, welche über mehrere Jahre fortgeschrieben werden;</p> <p>b) Leistungsziele für die Periode des Leistungsauftrags;</p> <p>c) Indikatoren zur Messung der Wirkungs- und Leistungsziele;</p> <p>d) Standards mit denen die angestrebte Ausprägung der Indikatoren festgelegt wird.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung genehmigt oder beschliesst den Leistungsauftrag.</p>		
<p>§ 46 d) Nachtragskredit</p> <p>¹ Reichen das Globalbudget oder ein Voranschlagskredit der Investitionsrechnung nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.</p> <p>² Nachtragskredite zu Globalbudgets sind nur zulässig, wenn eine Kompensation unmöglich ist oder gewichtige Nachteile zur Folge hätte.</p> <p>³ Zusätzlich zu den in § 13 genannten Fällen benötigen Globalbudgetüberschreitungen, die sich aus Mindereinnahmen ergeben, keinen Nachtragskredit.</p>		
<p>§ 47 3. Berichterstattung</p> <p>In der Berichterstattung gemäss § 14 ist die Erfüllung der Leistungsaufträge aufzuzeigen.</p>		
<p>VII. Zuständigkeiten</p>		
<p>§ 48 1. Stimmberechtigte</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:</p> <p>a) die Erteilung der Ausgabenbewilligung und deren Erhöhung;</p> <p>b) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte;</p> <p>c) die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.</p>		

<p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung des Voranschlages, der Nachtragskredite und des Steuerfusses und nimmt die übrigen Teile des Finanzplanes zur Kenntnis; b) die Genehmigung der Jahresrechnung; c) die Genehmigung von Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen. <p>³ Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung sind der Finanzplan und Jahresbericht in der ordentlichen Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu versenden und zu publizieren. Jedermann kann Einsicht in die detaillierte Darstellung nehmen.</p>		
<p>§ 49 2. Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorlage des Voranschlages, der Nachtragskredite, der Ausgabenbewilligung und dessen Erhöhung sowie der Jahresrechnung; b) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen und der vorzeitigen Inanspruchnahme von Nachtragskrediten; c) den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses; d) die Vorlage des Finanzplans; e) die Verwaltung und Verfügung über die Zuwendungen Dritter im Rahmen der Auflagen; f) die Verwaltung des Vermögens und die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind; g) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung bewilligter Ausgaben; h) die Anlage der Gelder; i) die Beschlüsse über die Verwendung von Voranschlagskrediten oder Ausgabenbewilligungen, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind; j) die Organisation des Rechnungswesens und die Regelung der Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung. <p>² Die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben e bis i können an untergeordnete Stellen delegiert werden.</p>		

<p>§ 50 3. Rechnungsprüfungskommission a) Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und deren Anstalten. ² Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht. ³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann die notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.</p>	<p>Abs. 2: Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht und prüft die Existenz des IKS.</p>	<p>Zustimmung.</p>
<p>§ 51 b) Berichterstattung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission berichtet a) dem Gemeinderat detailliert über das Prüfergebnis; b) den Stimmberechtigten in zusammengefasster Form über das Prüfergebnis und stellt Antrag zum Voranschlag, zu den Nachtragskrediten, zu den Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen sowie zur Jahresrechnung. ² Sie hat vorgängig den Säckelmeister zum in Aussicht genommenen Bericht und Antrag anzuhören. ³ Berichte und Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit der Einladung zur zu versenden und zu veröffentlichen.</p>		
<p>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 52 1. Übergangsbestimmungen a) Geltungsdauer</p> <p>¹ Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994² bleibt anwendbar für: a) den Vollzug des Voranschlages des letzten Jahres vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes; b) den Antrag und die Genehmigung der dazugehörigen Jahresrechnung; c) den Vollzug der nach bisherigem Recht beschlossenen Verpflichtungskredite. ² Der Voranschlag des ersten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach diesem Gesetz beschlossen.</p>		

<p>§ 53 b) Eröffnungsbilanz</p> <p>¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen. ² Die Eröffnungsbilanz ist durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und vom Gemeinderat zu beschliessen. ³ Prüfbericht und Beschluss unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>		
<p>§ 54 c) Bewertung</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Massgabe von § 35 neu bewertet. ² Das Verwaltungsvermögen ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben. ³ Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert. Die Neubewertungs- oder Aufwertungsreserve ist per Ende des ersten Rechnungsjahres aufzulösen.</p>	<p>³ Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert. Die Neubewertungs- oder Aufwertungsreserve ist per Ende des ersten Rechnungsjahres aufzulösen.</p>	<p>Zustimmung.</p>
<p>§ 55 2. Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Unter Vorbehalt von § 51 Abs. 1 wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994³ aufgehoben.</p>		
<p>§ 56 3. Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001⁴ wird wie folgt geändert:</p>		<p>Abänderungsantrag des Regierungsrates:</p> <p>§ 56 3. Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001⁵ wird wie folgt geändert:</p>

<p><i>§ 15 Abs. 1</i></p> <p><i>¹ Der Normaufwand wird nach Normaufwandgruppen der Erfolgsrechnung und geeigneten Verursacherkriterien ermittelt und entspricht in der Regel den gewichteten Durchschnittswerten aller Gemeinden.</i></p> <p><i>§ 17 Abs. 1</i></p> <p><i>¹ Der Normertrag der einzelnen Gemeinden umfasst die Kantonsbeiträge, Beiträge zu Gunsten oder aus dem Steuerkraftausgleich, den Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer, ausserordentliche Erträge sowie den Normertrag der Steuern der Erfolgsrechnung.</i></p>		<p><i>§ 14 Abs. 1</i></p> <p><i>Der Kanton richtet jenen Gemeinden jährlich einen Beitrag zweckungebunden als Normaufwandausgleich aus, deren Normaufwand den Normertrag in der Erfolgsrechnung übersteigt und welcher der Differenz zwischen Normaufwand und Normertrag entspricht</i></p> <p><i>§ 15 Abs. 1</i></p> <p><i>¹ Der Normaufwand wird nach Normaufwandgruppen der Erfolgsrechnung und geeigneten Verursacherkriterien ermittelt und entspricht in der Regel den gewichteten Durchschnittswerten aller Gemeinden.</i></p> <p><i>§ 17 Abs. 1</i></p> <p><i>¹ Der Normertrag der einzelnen Gemeinden umfasst die Kantonsbeiträge, Beiträge zu Gunsten oder aus dem Steuerkraftausgleich, den Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer, ausserordentliche Erträge sowie den Normertrag der Steuern der Erfolgsrechnung.</i></p>
<p>§ 57 4. Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum nach §§°34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		

¹ GS ...

² GS ...

³ SRSZ 153.100.

⁴ SRSZ 154.100.

⁵ SRSZ 154.100.